

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN UND ANNAHME- BEDINGUNGEN VON FREMDMATERIAL DER SCHOTTER- UND STEINWERK WEIßENBURG GMBH & CO. KG

AGB



§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Unsere Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit unseren Kunden unter Ausschluss etwaig anders lautender Geschäftsbedingungen der Kunden, gleich wie diese bezeichnet sind. Im Falle einer Montageleistung des Lieferanten gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferanten und ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich mit seinem Angebot und/oder der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung auf die Verwendung von eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind. Auch etwaig formulierte Ausschlüsse unserer Lieferbedingungen, die zur Unanwendbarkeit unserer Lieferbedingungen führen würden, gleich in welchen Vereinbarungen, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen. Lieferungen durch den Lieferanten bedeuten zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen eine Anerkennung der Bedingungen des Kunden. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass eigene Geschäftsbedingungen, gleich wie diese lauten, in keinem Fall Vertragsbestandteil werden.

(3) Ergänzend gelten im Garten- und Landschaftsbau unsere Allgemeinen Vorseitvereinbarungen, welche ausdrücklich Vertragsbestandteil sind und allen rechtlichen Beziehungen in diesem Bereich mit unserem Kunden zugrunde liegen. Diese können unter: www.schotterwerk-weissenburg.de in der Abteilung Downloads / Katalog eingesehen werden. Zusätzlich gelten ergänzend die Merkblätter des Deutschen Naturwerksteinverbandes als Vertragsbestandteil für alle rechtlichen Beziehungen mit unserem Kunden in diesem Bereich, welche unter: www.natursteinverband.de eingesehen werden können.

§ 2 ANGEBOT / ANNAHME

(1) Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen, Online-Angebote, sonstige Angebote und/oder Kataloge und ähnliches, welche einen Angebotscharakter aufweisen, des Lieferanten stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebots im Rechtsinne an den Kunden dar.

(2) Mit der Bestellung bzw. der Anfrage durch den Kunden erklärt der Kunde gegenüber dem Lieferanten ein den Kunden bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 6 Wochen. Die Annahme des Lieferanten erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Erfüllung der Kundenanfrage innerhalb der Frist.

§ 3 ZAHLEUNGSBEDINGUNGEN / PREISE

(1) Alle Preise des Lieferanten gelten ab Werk, auch ab Lager des Lieferanten. Auch die Kostenübernahme der Lieferung durch den Lieferanten ändert an der Regelung der Gefahrenübergangs nichts, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, inklusive Fracht, Porto, Verpackung, Transportgebühren, gleich welcher Art, und ähnlichem.

(3) Wir sind zu entsprechenden Preiserhöhungen berechtigt in Relation zur Veränderung von preisbildenden Faktoren, wie z.B. Arbeitskosten, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Kosten für Bezug von Handelsware, Erhöhungen von Frachten bzw. Frachttarifen und vergleichbaren und nicht direkt beeinflussbaren Faktoren, welche nach Vertragsabschluss entstanden sind.

(4) Ist ausnahmsweise die Lieferung frei Baustelle vereinbart, beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Bei Mindermengen werden Kleinmengenzuschläge berechnet. Nicht im Preis enthalten ist das Abkippen/Abladen an mehreren Stellen. Beim Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen wird ein Solozuschlag berechnet. Im Preis enthalten sind bei Stein- und Schotterprodukten pro Fahrzeug und Tag Werte bzw. Standzeiten bis zu 15 Minuten, bei bituminösem Asphaltmischgut bis zu 30 Minuten. Bei palietierter Ware sind von 1 to. bis 12 to. 20 Minuten, bis 24to. 30 Minuten Entladezeit pro Fahrzeug und Tag vereinbart. Darüberhinausgehende Zeiten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Warte- bzw. Standzeiten werden auch dann berechnet, wenn sie nicht vom Käufer bestätigt sind. Als Abrechnungsunterlage wird vom Auftraggeber die Tagografenaufzeichnung der entsprechenden Transportfahrzeuge anerkannt.

(5) Nach Ablauf der Rechnungsfrist des Lieferanten ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem aktuellen Basiszinssatz zu fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

(6) Bei Änderungen der Vorgaben der Lieferung/Leistung durch den Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Lieferpreis und die Lieferzeit auf der Grundlage des bisherigen Angebotes neu zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung zur schriftlichen Nachkalkulation des Lieferanten durch den Kunden erfolgen, gilt diese vom Kunden als angenommen und freigegeben. Der Lieferant ist alternativ berechtigt, bei Änderungen der Spezifikationsvorgaben bzw. Änderungswünschen und/oder Ergänzungswünschen den Kunden vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen keinerlei Ansprüche des Kunden.

(7) Eine Erfüllung der Kundenverpflichtung durch Scheck- und/oder Wechselheringabe ist grundsätzlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeschlossen. Soweit der Lieferant ausnahmsweise eine Scheckheringabe akzeptiert, geht diese erst nach unwiderruflicher Einlösung des Schecks in Rechnung.

(8) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Abschlagsrechnungen, Teilrechnungen und Vorschussrechnungen gegenüber dem Kunden zu stellen und/oder Sicherheiten vom Kunden vor Vertragserfüllung zu verlangen.

(9) Der Lieferant ist ausdrücklich berechtigt, Verrechnungen nach seiner Wahl auf Zahlungseingänge des Kunden vorzunehmen, soweit mehrere offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden bestehen.

§ 4 GEWICHTS- / MENGENERMITTLUNG

(1) Das Gewicht der Ware wird nach einem von uns zu wählenden Waage berechnet.

(2) Gewicht und Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

§ 5 LIEFERUNG / ABNAHME

(1) Bei ausnahmsweise vereinbarter Lieferung durch den Lieferanten hat der Kunde alle erforderlichen Arbeitskräfte und/oder Abladevorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen für das Abladen zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Lieferanten auf etwaige Risiken bzw. bestehende Sicherheitsvorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bituminöse Baustoffe werden mit dem für das Gestein und die Körnung üblichen Binnemittelalter entsprechend der TL Asphalt-SIB geliefert.

(3) Wir sind zu Teillieferungen/Teillieferungen jederzeit berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, die Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen, es sei denn es ist schriftlich anders vereinbart.

(4) Liefertermine des Lieferanten sind grundsätzlich als unverbindlich mit dem Kunden vereinbart. Soweit ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich verbindliche Liefertermine vereinbart sind, beginnen diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden, jedoch nicht vor Beibehaltung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weitere etwaig erforderliche Papiere und/oder für die Lieferung zu erbringende Leistungen/Vorleistungen und/oder für die Lieferung zu erbringenden Lieferungen/Vorlieferungen sowie auch dem etwaigen Zahlungseingang einer vom Lieferanten noch ausstehenden Abschlags- und/oder Vorschussrechnung.

(5) Eine etwaig verbindliche Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware beim Lieferanten versandbereit gestellt wird und die Versandanzeige dem Kunden zugeht. Der Nachweis der Versendung der Versandanzeige gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten alsbracht.

(6) Werden Versand, Zustellung oder Abholung der Ware um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft aufgrund von Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, können wir eine Schadenpauschale für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5% berechnen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden und uns unbekannt.

§ 6 FORCE MAJEURE

(1) In allen Fällen höherer Gewalt sowie bei regionalen oder überregionalen Epidemien und/oder Pandemien, sowie bei Auswirkungen von unvorhergesehenen Ereignissen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Leistungspflichten des Lieferanten haben, sowie bei Lieferverzögerungen und/oder Lieferausfällen von Subunternehmern oder sonstiger Unterbrechungen der Lieferkette des Lieferanten sind die Verpflichtungen des Lieferanten um den entsprechenden Zeitraum einvernehmlich ausgesetzt und etwaig verbindlich vereinbarte Liefertermine, Liefertermine und/oder Liefermengenansprüche verlängern sich entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse von mehr als durchgehend einen Monat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts ist vereinbart, dass keine Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt.

§ 7 INHALT DER LIEFERUNG

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht den Vertragszweck gefährdet und die Änderungen für den Kunden in zumutbarer Weise ausfallen.

§ 8 MUSTERFREIGABE / SPEZIFIKATION

(1) Sollte der Kunde dem Lieferanten Muster freigibt, sind sämtliche Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe des Musters erfüllen, vom Kunden als mangelfrei anzunehmen.

(2) Soweit durch den Kunden keine Musterfreigabe vorliegt, gelten alle Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe der vereinbarten Spezifikationen erfüllen, vom Kunden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen als mangelfrei genehmigt.

§ 9 PRODUKTBSCHAFFENHEIT

Als vertragsgemäße Produktbeschaffenheit gelten auch Abweichungen der Produkte innerhalb der vereinbarten Toleranzen. Sollten keine Toleranzen vereinbart sein, gilt als Produktbeschaffenheit vereinbart eine Abweichung von bis zu 20% über den branchenüblichen Toleranzen im wesentlichen Bereich.

§ 10 VERWENDUNGSZWECKVEREINBARUNG

Soweit ein Verwendungszweck zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbart ist, gilt ausschließlich der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bestätigte Verwendungszweck als vereinbart.

§ 11 SACHMÄNGLHAFTUNG

(1) Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist auf 12 Monate ab Gefahrenübergang der Ware befristet, soweit die Befristung nicht gegen gesetzlich zwingendes Recht verstößt. Innerhalb dieser 12 Monate hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in Form der Nachbesserung und/oder Neulieferung nach Auswahl des Lieferanten innerhalb der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen.

(2) Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Mengenabweichungen und/oder Falschlieferungen sind spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen, soweit diese bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar sind. Die gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon unberührt und gelten als wirksam zwischen Kunden und Lieferanten vereinbart.

(3) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort gebracht wird, der nicht als Erfüllungsort vereinbart ist, oder der Liefergegenstand in anderen Materialen / Anlagen eingebaut wurde. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn die Verbindung oder die Verbindung dem Gebrauch entspricht, der als Lieferzweck bzw. der Verbindungsort dem Lieferanten vor der Auftragsbestätigung bzw. vor der Lieferung, soweit keine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten erfolgt ist, nachweislich bekannt war.

(4) Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen bei Gefährdung nicht die vertragsgemäße Produktbeschaffenheit bzw. die Eignung für den Verwendungszweck aufweisen, leistet der Lieferant durch Nachlieferung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile in stand setzt oder die Lieferungen/Leistungen durch mangelfreie Lieferungen/Leistungen ersetzt.

(5) Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach die Nachlieferung vornehmen und nach eigenem Ermessen von Nachbesserung zur Nachlieferung oder umgekehrt übergehen.

(6) Die vom Kunden dem Lieferanten zur Wirkung der Nachlieferung zu setzende angemessene Nacherfüllungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen, soweit dies nicht gegen gesetzlich zwingende Vorgaben verstößt.

§ 12 NATURSTEIN

(1) Die bei Naturstein vorkommenden Struktur- und/oder Farbunterschiede und/oder Trübungen und/oder Änderungen im Erscheinungsbild und/oder natürlich vorkommende Poren, offene Stellen, Einsparungen und Risse, Quarzadern u.ä. stellen keinen Mangel des Natursteins dar, da sie als dem Material immanent vereinbart gelten.

(2) Zwischen Kunden und Lieferanten ist ausdrücklich vereinbart, dass keine absolute Frostbeständigkeit bei Naturstein gegeben ist.

(3) Zwischen dem Kunden und Lieferanten ist vereinbart, dass keine dauerhafte Wasserdurchlässigkeit sowie keine dauerhafte Dichtigkeit vereinbart ist. Wasserdurchlässigkeit und fehlende Dichtigkeit sind als Mängel zwischen Kunden und Lieferanten ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 ANNAHMEBEDINGUNGEN VON FREMDMATERIAL

(1) Es ist vereinbart, dass der Kunde vor Anlieferung von Fremdmaterial uns die vollständig ausgefüllte VE-Erklärung (Verantwortliche Erklärung) von Boden bestellen muss, welche auf unserer Homepage www.schotterwerk-weissenburg.de in der Abteilung Downloads heruntergeladen werden kann.

(2) Als Fremdmaterial darf ausschließlich geogen und anthropogen unbelasteter, gewachsener Erd- oder Felsenauflage aus augenscheinlich unkritischen Herkunftsbereichen Verwendung finden, von dem sicher anzunehmen ist, dass er zumindest die Zuordnungswerte Z 2 gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - derzeitiger Stand März 1994 - einhält. Die Herkunftsnachweise für dieses Material sind entsprechend dem Eckpunktprotokoll Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 22.05.2003 vor dem Einbau zu erbringen.

(3) Die geforderten Unterlagen sind Vertragsbestandteil und müssen vor der ersten Anlieferung in unseren Betrieben vorliegen. Dem Anlieferer gegenüber wird nicht verpflichtet, die Eignung des Materials zu prüfen. Der Anlieferer haftet für die Richtigkeit der von ihm vorgelegten Eignungsnachweise. Werden die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wird nachträglich festgestellt, dass das Material ungeeignet war, haftet der Anlieferer, auch dann, wenn die Ware durch uns transportiert wird, für alle uns dadurch entstehenden Schäden und Kosten.

(4) Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, das nicht verordnungskonforme Material auf Kosten des Anlieferers auf eine geeignete Deponie zu verbringen. Es bleibt Eigentum des Anlieferers/Abfallerzeugers.

§ 14 PRÜFUNGSRECHT BEI MÄNGELRUF

Der Lieferant hat das Recht, vom Kunden bei Mängelerufen eine Probeentnahme entsprechend der jeweils gültigen deutschen DIN-Normen und/oder die sofortige Übersendung eines amtlichen Untersuchungsbefundes eines anerkannten Prüfungsinstitutes zu verlangen. Der Zeitpunkt der Probeentnahme muss in Abstimmung mit dem Lieferanten festgelegt werden, um dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, bei der Probeentnahme anwesend zu sein.

§ 15 ANNAHMEABWEICHUNG

Der Lieferant haftet nicht für die persönliche Abnutzung der Lieferung durch den Kunden, für vom Kunden gestelltes Material oder Verarbeitungen der Lieferungen durch den Kunden. Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Einbau oder Betrieb des Kunden oder aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Wartung durch den Kunden oder Schäden aufgrund einer vom Lieferanten nicht vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur der Lieferung. Der Lieferant haftet des Weiteren nicht für die Verwendung nicht autorisierter Software oder nicht autorisierter Ersatzteile bzw. Austauschteile. Die dem Lieferanten für die Untersuchung und Behebung solcher Problemfälle entstehenden Kosten werden auf Verlangen vom Kunden bezahlt. Der Kunde ist stets allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm erteilten Informationen.

§ 16 EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden vor.

(2) Eine Verarbeitung oder Umblendung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt, ist der Lieferant nicht für die Haftung des Miteigentums an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes des Lieferanten zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung und/oder Verarbeitung. Ist die dann hergestellte Sache aus der Vermischung und/oder Verarbeitung des Kunden als Hauptsache im rechtlichen Sinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt dem Lieferanten die anteilmäßigen Miteigentumsanteile. Der Lieferant nimmt diese Übertragung ausdrücklich an.

(3) Soweit eine Weiterveräußerung von gelieferten Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehen, durch den Kunden erfolgt, tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bereits jetzt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Ermächtigung kann jedoch vom Lieferanten jederzeit widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die aus Sicht des Lieferanten an der Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit und/oder Vertragstreue des Vertragspartners zweifeln lassen, insbesondere wenn fällige Rechnungen, gleich welcher Art, nicht innerhalb der Zahlungsfristen beglichen wurden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit ohne Einschränkung Auskunft zu erteilen über folgende Tatsachen: a) Adressen seiner Kunden mit vollständiger Anschrift; b) Aktuelle offene Forderungsbestände seiner Kunden gegenüber dem Kunden, soweit diese Forderungen aus Lieferungen des Lieferanten resultieren; c) Aktuelle offene Forderungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, alle ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden dann freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert). In diesem Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, bis der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert).

§ 17 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT / AUFRUCHUNG

(1) Der Kunde Unternehmer, verzichtet er gegenüber dem Lieferanten darauf, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Kunden, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt ist, vom Lieferanten nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

(2) Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit der Kunde Unternehmer ist, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Lieferanten nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 18 RÜCKGRIFFSANSPRÜCHE

Rückgriffsansprüche des Kundengegenüber dem Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden wiederum keine über die gesetzlich geltenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen gleich welcher Art getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegenüber dem Lieferanten gelten ansonsten vollumfänglich die Allgemeinen Lieferbedingungen des Lieferanten.

§ 19 SCHUTZRECHTE

(1) Der Kunde garantiert, dass sämtliche Vorlagen und/oder Materialien und/oder Werkzeuge und/oder Formen, die dem Lieferanten überlassen werden, sowie die auf Kundenwunsch hergestellten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung Rechte Dritter beinhalten und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt den Lieferanten im Innenverhältnis von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter diesbezüglich frei. (2) Der Lieferant hat die ausschließlichen Schutz-, Patent-, Namens-, Urheber- und sonstigen Rechte an allen von ihm gelieferten und/oder entwickelten Produkten und den dazugehörigen Produktunterlagen, Produktinformationen, Produktnamen, Produktsoftware u.ä., soweit diese Rechte nicht bereits rechtswirksam Dritten zustehen.

§ 20 DATENSCHUTZAUSSBEI

(1) Der Lieferant erhebt personenbezogene Daten des Kunden, wie die vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Kunden angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt, um den Kunden als Ansprechpartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Kunden, um die Anfrage des Kunden ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung des Kundenwunsches und/oder der Lieferung des Kunden sowie zur Rechnungstellung.

(2) Die von dem Lieferanten erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, d.h. der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, der Kunde hat in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

(3) Soweit der Lieferant personenbezogene Daten des Kunden aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten des Kunden zur Bearbeitung einer Anfrage des Kunden, so werden die personenbezogenen Daten des Kunden für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Kunde ist, so ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1. lit. b DSGVO.

(4) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung. (5) Der Kunde hat das Recht, seine personenbezogenen Daten vom Lieferanten gegen Kostenersatz zu löschen, zu übertragen oder zu übertragen zu verlangen, wenn er dies wünscht, so kann er diese bei dem Lieferanten jederzeit anfragen, insbesondere unter Verwendung der E-Mail-Adresse: datsenschutz@schotterwerk-weissenburg.de.

§ 21 EXPORT

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welche er die Produkte einführt bzw. die Produkte durch den Lieferanten einführen lässt, zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingeführten Produkte keine Rechtsverletzung der Gesetze und für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von aus sonstigen gesetzlich zwingendem nicht abdingbarem Recht.

(2) Das Gleiche gilt für die Beachtung und Durchführung der relevanten Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, aus dem die Ausfuhr der Lieferung erfolgt.

(3) Der Kunde hat die hierfür ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen vollkommen selbständig auf eigene Kosten einzuholen.

§ 22 VERÄHRUNG

Sachmängelhaftungsansprüche des Lieferanten verjähren in 12 Monaten nach Gefahrenübergang. Etwaige gesetzlich zwingende Vorschriften der Bundesländer des Kunden sind dem Lieferanten bekannt und werden bei der Haftung des Lieferanten hiervon unberührt. Soweit es sich hierbei um zwingende Rechte handelt, die eine Inanspruchnahme des Kunden durch seinen Kunden vorsehen, ist der Lieferant in diesem Fall zu verpflichtet, die Ansprüche zu erfüllen, die der Kunde gegenüber seinem Kunden zwingend gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen und/oder Einreden und/oder Ausschlüssen des Kunden gegenüber seinen Kunden erfüllen muss.

§ 23 VERTRAGSSTRAFEN

Soweit der Kunde mit seinen Kunden Vertragsstrafen – gleich welcher Art – vereinbart hat, ist ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung des Kunden für die Vertragsstrafen auch bei Verschulden des Lieferanten nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, soweit der Lieferant vom Kunden nicht vor Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Kunde schriftlich über die vereinbarte Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach informiert wurde.

§ 24 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Kunden ist auf einen Maximalbetrag von 5% des Lieferantenguts des Vertrages, aus dem Schadenfall resultiert, pro Jahr und pro Schadenfall beschränkt, soweit nicht eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingendem, nicht abdingbarem Recht besteht.

§ 25 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

(1) Der Lieferant haftet dem Kunden nur, soweit ihm, seinen Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und/oder eine Verletzung von Leben, Körper oder/oder Gesundheit zur Last fällt. Unabhängig davon bleibt eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von aus sonstigen gesetzlich zwingendem nicht abdingbarem Recht.

(2) Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

(3) Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 26 ABTRETUNG

(1) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, seine Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem Kunden an Dritte abzugeben und zu übertragen.

(2) Der Kunde bedarf zu einer Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen mit dem Lieferanten an Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 27 SONSTIGES

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

(3) Es findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschluss von bilateralen und multinationalen Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.

§ 28 NEBENABREDEN

(1) Nebenabreden neben diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein inkonkretes Abweichen zwischen den Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden solange auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kunden Anwendung, solange nicht ausdrücklich durch den Lieferanten eine abweichende Anwendung in seiner Auftragsbestätigung schriftlich getroffen wurde.

§ 29 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

Stand: 15.02.2022